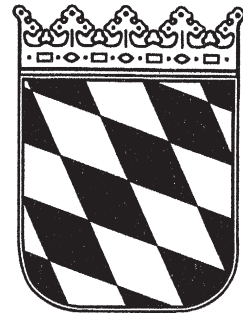


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

16

09.05.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|---|---|
| 33 | Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes „Ölschnitzsee am Rennsteig“ vom 5. Mai 2022 | die Firma Gerresheimer Tettau GmbH, 96355 Tettau; Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung |
| 34 | Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kronach (Taxitarifordnung) vom 03.05.2022 | 36 |
| 35 | Bekanntmachung Vollzug des BImSchG; Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch | 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktrodach 1993 (BGS-EWS Marktrodach 1993) vom 12. April 2022 |

11

33

Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes „Ölschnitzsee am Rennsteig“ vom 5. Mai 2022

Der Landkreis Kronach erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Kronach stellt das Freizeitgelände „Ölschnitzsee am Rennsteig“ als öffentliche Einrichtung jedermann auf eigene Verantwortung zur Verfügung. Die Satzung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitgeländes „Ölschnitzsee am Rennsteig“. Mit dem Betreten des Freizeitgeländes unterliegt jede Person diesen Bestimmungen.
- (2) Das Freizeitgelände „Ölschnitzsee am Rennsteig“ erstreckt sich über die Flurstücke der Gemarkung Windheim, Flur-Nrn. 382 und 439/1 und der Gemarkung Ludwigsstadt, Flur-Nr. 1812, einschließlich der neu zugemessenen Grundstücksteile (Weg, Parkplatz). Die Begrenzung des Freizeitgeländes ist aus dem in der

Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 erkennbar. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Badeberechtigung

- (1) Das Baden im „Ölschnitzsee“ steht jedermann im Rahmen dieser Satzung frei.
- (2) Vom Baden im Badesee „Ölschnitzsee“ sind ausgeschlossen:
 1. Kinder unter 6 Jahren und Blinde, jeweils ohne Begleitperson,
 2. Personen, die Tiere mitführen,
 3. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 4. Betrunkene und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können vom Landkreis Kronach oder von dem von ihm bestellten Aufsichtspersonal aus dem Badesee „Ölschnitzsee“ verwiesen werden.

§ 3 Badeaufsicht

Am Badesee „Ölschnitzsee“ besteht an Wochenenden (Samstag, Sonntag) sowie an Feiertagen eine Badeaufsicht. Die Badeaufsicht durch eine Wasserrettungsorganisation wird nur ausgeübt, wenn eine Flagge der Aufsicht am Sanitärgebäude gehisst ist. Ist die Flagge der Badeaufsicht nicht gehisst, erfolgt die Nutzung des Ölschnitzsees auf eigene Gefahr.

§ 4 Verhalten im Freizeitgelände

- (1) Innerhalb des Freizeitgeländes sind Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu bewahren. Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Behältnisse zu werfen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher dadurch nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Untersagt sind im gesamten Freizeitgelände:
 1. die Benutzung der Wasserfläche, insbesondere das Baden, nach Einbruch der Dunkelheit;
 2. die Seefläche mit anderen als den handelsüblichen aufblasbaren Gummibooten mit einem Eigengewicht von maximal 10 kg zu befahren;
 3. Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und dergleichen) zu benutzen und außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellplätze zu parken. Ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt;
 4. Fahrräder außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen;
 5. das Mitbringen von Tieren aller Art in den Bade- u. Liegebereich des Freizeitgeländes;
 6. jede Verunreinigung, Beschädigung, Entfernung oder Veränderung der Anlageneinrichtung und Bepflanzung;
 7. Zelte aufzustellen oder zu nächtigen;
 8. das Abhalten von Feiern und Versammlungen;
 9. das Benutzen von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten;
 10. offene Feuerstellen zu errichten.
- (3) Alle Einrichtungen auf dem Freizeitgelände, insbesondere Umkleidekabinen, Duschen, WC und Spielgeräte, sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu benutzen.
- (4) Abs. 2 Nummern 1 mit 4 gilt nicht für die Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste sowie das vom Landkreis Kronach ermächtigte Aufsichtspersonal.
Abs. 2 Nummer 10 gilt ferner nicht für den Betreiber des Kiosk.

§ 5 Hundeanleinplicht auf den Wegen im Freizeitgelände

Im Freizeitgelände müssen Hunde beim Führen auf den Wegflächen stets angeleint werden. Die Anleinplicht findet für Blindenführ- und Blindenbegleithunde keine Anwendung. Die Anleinplicht nach Satz 1 ist durch die jeweiligen Tierhalter und den-/diejenige, welche(r) die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt, einzuhalten.

§ 6 Sachbeschädigungen

Jede Verunreinigung und Beschädigung des Freizeitgeländes wird als Sachbeschädigung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt. Für jede nachgewiesene Sachbeschädigung ist außerdem Schadensersatz zu leisten.

§ 7 Anordnungen des Landkreises

Den Anordnungen des vom Landkreis Kronach ermächtigten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Besucher, die durch ihr Verhalten Ruhe und Ordnung im Sinne dieser Satzung stören, können vom Freizeitgelände verwiesen werden.

§ 8 Benutzungssperre

Das Freizeitgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

In derartigen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzvornahme

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 5 verstößt,
 2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet,
 3. gegen die Benutzungssperre nach § 8 verstößt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 18 Abs. 2 der Landkreisordnung mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter wird für zulässig erklärt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

Kronach, 5. Mai 2022

32

34

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kronach (Taxitarifordnung) vom 03.05.2022

Das Landratsamt Kronach erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. S. 822) und § 27 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1998 S. 1025), zuletzt durch die Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. 2021 S. 590) geändert, folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Kronach haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte und das **Pflichtfahrgebiet** im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfassen jeweils das Gebiet der **Landkreise Kronach, Coburg, Hof, Kulmbach und Lichtenfels sowie der kreisfreien Städte Coburg und Hof**.
- (2) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus werden die Entgelte für die gesamte Strecke zwischen Unternehmer und Fahrgast für den Einzelfall vereinbart. Hierauf hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hinzuweisen. Kommt keine Einigung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft -).

§ 2
Einteilung der Beförderungsentgelte

Mindestfahrpreis:	Tagtarif	in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,80 Euro
	Nachttarif	in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr	4,40 Euro
Wegtarif:	Tarifstufe I	für Anfahrten und Rundfahrten (0,20 Euro je 166,7 m)	1,20 Euro/km
	Tarifstufe II	für Zielfahrten bei Fahrtstrecken bis 5,999 km (0,20 Euro je 95,2 m)	2,10 Euro/km
		ab dem 6,000 km (0,20 Euro/km je 111,1 m)	1,80 Euro/km
	Tarifstufe III	für Zielfahrten ab der 5. Person soweit das Taxi zur Beförderung von fünf und mehr Fahrgästen zugelassen ist bis 5,999 km (0,20 € je 80,0 m) ab 6,000 Kilometer (0,20 Euro je 100 m)	2,50 Euro/km 2,00 Euro/km
Zeittarif:	Der Zeittarif kommt bei verkehrsbedingter sowie kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anrechnung (0,20 Euro je 24 s).		30,00 Euro je Stunde
	Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in		
	Tarifstufe I		25,00 km/h
	Tarifstufe II	bis 5,999 km	14,30 km/h
		ab dem 6,000 km	16,36 km/h
Tarifstufe III	bis 5,999 km	12,00 km/h	
	ab dem 6,000 km	15,00 km/h	

§ 3
Anfahrten, Rundfahrten und Zielfahrten
sowie Abbestellung

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zum Einsteigeort des Fahrgastes. Für Anfahrten wird kein Fahrpreis erhoben, wenn sich der Einsteigeort in der Betriebssitzgemeinde (in der durch die Ortstafeln gemäß Z. 310 und Z. 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) befindet oder wenn die anschließende Zielfahrt in der Betriebssitzgemeinde oder am Taxenstandplatz des Ausgangsortes endet.
- (2) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxenstandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxenstandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxenstandplatz zurückbefördert wird.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.
- (4) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen und hat dies der Besteller zu vertreten, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis von 3,80 Euro (Tagtarif) bzw. 4,40 Euro (Nachttarif) zu entrichten.

§ 3a
Sondervereinbarungen über abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach zulässig.
- (2) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4
Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 3a Abs. 1.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf bei einer Anfahrt nach § 3 Abs. 1 erst am Beginn der Anfahrt eingeschaltet werden. Bei einer Rund- oder Zielfahrt darf er jeweils erst nach Aufnahme des Fahrgastes ein- bzw. (bei vorhergehender Anfahrt) umgeschaltet werden.
- (3) Der Fahrgast muss Taxe und Fahrpreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. dem werksseitig eingebauten Fahrzeugkilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).
- (5) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Störungen des Fahrpreisanzeigers jeweils unverzüglich zu beheben oder den Fahrbetrieb einzustellen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).
- (6) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Taxitarifordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 5
Beförderungsvertrag

- (1) Der Beförderungsauftrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch das Unternehmen zwischen dem oder den Besteller(n) und dem Unternehmen zustande.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen) besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können. Der Taxifahrer hat das Gepäck in das Taxi ein- und auszuladen.
- (5) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstüre / vom Ausgangsort abzuholen und / oder an die Wohnungstüre / an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (6) Bei Verunreinigung des Taxis werden vom Fahrer die vom Unternehmen dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitere Ansprüche bei Beschädigungen bleiben unberührt.

§ 6

Abrechnung, Zahlweise, gemeinsame Bestimmungen

- (1) Der Fahrer hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anders bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich sofort nach Beendigung der jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), dem amtlichen Kennzeichen oder der Ordnungsnummer des Taxis, Name des Unternehmers mit der Betriebssitzadresse und dem Datum sowie der Unterschrift des Fahrers auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (5) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (6) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer
 - andere als die in § 2 und § 3a festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
 - entgegen § 1 Abs. 2 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass der Fahrpreis bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus insgesamt der freien Vereinbarung unterliegt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

- entgegen § 4 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn der Anfahrt nach § 3 Abs. 1 einschaltet,
- entgegen § 4 Abs. 4 den Fahrgast bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich auf den Berechnungsmaßstab hinweist,
- entgegen § 4 Abs. 5 eine Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich behebt,
- entgegen § 6 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, es sei denn, der Fahrgast äußert einen gegenteiligen Wunsch,
- entgegen § 6 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
- entgegen § 6 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- entgegen § 6 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Kronach vom 08.01.2015 außer Kraft.

Kronach 03.05.2022
Landratsamt Kronach

Klaus Löffler
Landrat

Nr. 27 - 170/7

35

Bekanntmachung

**Vollzug des BImSchG;
Wesentliche Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Glas durch die Firma
Gerresheimer Tettau GmbH, 96355 Tettau;
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m.
Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG
Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Glas mit einer max. Schmelzleistung von 300 t/d, die gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. An der bestehenden Anlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Neubau der Glasschmelzwanne 2 als Oxy-Melter Plus
- Einsatz von Fremdscherben (bis zu 40 % des Gemenges) an der Wanne 2
- Veränderungen an der Gemengeanlage für Wanne 2

Die Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage dar und bedürfen daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Ge-

nehmung. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen des Verfahrens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Änderung der Anlage besteht aus dem Ersatzneubau der Wanne 2 sowie dem Einsatz von Fremdscherben bei der Glasherstellung an Wanne 2. Weiterhin werden Änderungen an der Gemeindeanlage für die Wanne 2 erforderlich.

In Bezug auf den Lärmschutz kommt es zu keinem zusätzlichen Fahrverkehr. Auch die sonstigen baulichen Veränderungen an der Gemeindeanlage und dem Wannenengebäude lassen keine erhöhten Lärmemissionen erwarten. Die Emissionen in die Luft werden durch das Vorhaben nicht erhöht. Für einen Teil der Schadstoffe ergibt sich durch die Änderung der Anlage sogar eine Verminderung der Schadstoffemissionen. Für den durch die Änderung der TA Luft erstmalig zu betrachtenden Schadstoff Quecksilber ist keine Beurteilung der Immissionen durchzuführen, da der Emissionsmassenstrom, auch bezogen auf die Gesamtanlage, unterhalb der dort genannten Bagatellmassenströme liegen.

Kronach, 28.04.2022
Landratsamt

Löffler
Landrat

Markt Marktrodach 36

6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung des Marktes Marktrodach 1993 (BGS-EWS Marktrodach 1993) vom 12. April 2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktrodach folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktrodach 1993

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktrodach 1993 vom 16.12.1993 (Amtsblatt Nr. 17 des Marktes Marktrodach vom 24.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr 1,90 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

Zählergröße	Grundgebühr jährlich
bis 4,0 m³/h	30,00 €
bis 10,0 m³/h	40,00 €
bis 16,0 m³/h	59,00 €
bis 25,0 m³/h	98,00 €
über 25,0 m³/h	144,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marktrodach, den 12. April 2022
Markt Marktrodach

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes „Ölschnitzsee am Rennsteig“

Lageplan Freizeitgelände Ölschnitzsee



Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat